

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT VOM 10.09.2015

Aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die folgende Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

Im Kreis Segeberg war in 23867 Sülfeld die Amerikanische Faulbrut am 10.09.2015 amtlich festgestellt worden und mit Allgemeinverfügung vom 10.09.2015 wurden das Sperrgebiet sowie die in diesem zu befolgenden Maßregeln angeordnet. Nachdem die Seuche nunmehr erloschen ist, wird hiermit die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 10.09.2015 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird unter der Internetadresse des Kreises Segeberg www.kreis-segeberg.de/Bekanntmachungen bereit gestellt. Die amtliche Bekanntmachung ist damit wirksam erfolgt.

Bad Segeberg, 02.11.2015

Kreis Segeberg –Der Landrat –
Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz
Tiergesundheit und -haltung
Im Auftrage
gez. Dr. Warlies